Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 K-S

K-S - Kärntner Schulbaufondsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

7. Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at